

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

ENTWURF
6.7.87

Datum: 8. OKT. 1987

Verteilt 9. OKT. 1987 *Reichenberger*

Wien, 1987-09-29
GZ 80/101/80/87
Hö.

Hlawacek

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird
GZ 23 0102/3-II/3/87**

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff angeführte Gesetzesentwurf zur Begutachtung übermittelt.

Sowohl aus bildungspolitischen Erwägungen als auch aufgrund von Erwägungen der Chancengleichheit und Verteilungsgerechtigkeit lehnt die Österreichische Rektorenkonferenz die Herabsetzung des Alters für die Gewährung der Familienbeihilfe - von der auch Studenten betroffen sind - von derzeit 27 Jahren auf nunmehr 25 Jahre ab.

Verglichen mit anderen Ländern bestehen in Österreich relativ lange gesetzliche Studienzeiten sowie äußerst lange Durchschnittsstudienzeiten. Das bedeutet, daß ein erheblicher Prozentsatz der Studenten noch während des Studiums das 25. Lebensjahr erreicht. Zur Dokumentation dieses Faktums sei auf das beiliegende Zahlenmaterial für die Universität Graz verwiesen.

Die Österreichische Rektorenkonferenz sieht die Lösung des Problems keinesfalls darin, den Studierenden das Ergreifen einer Beschäftigung neben dem Studium nahelegen. Folgende - nachstehend angeführte Gründe - sprechen dagegen:

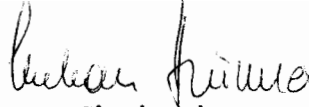
Zum einen erreichen die Studierenden das 25. Lebensjahr in der Regel in der Endphase ihres Studiums. Während dieser Phase sind Dissertationen oder Diplomarbeiten zu verfassen bzw. die Studierenden bereiten sich auf Abschlußprüfungen vor, was eine erwerbswirtschaftliche Nebenbeschäftigung kaum zulassen dürfte. Nicht zuletzt wird dadurch die Qualität der Ausbildung beeinträchtigt. Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob mit dieser

Regelung nicht eine Barriere für ökonomisch Unterprivilegierte geschaffen wird.

Zum anderen erscheint das Ergreifen von Nebenbeschäftigungen angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation nahezu aussichtslos.

Aus den angeführten Gründen wird - wie schon eingangs dargelegt - die Herabsetzung des Alters für die Gewährung der Familienbeihilfe von der Österreichischen Rektorenkonferenz abgelehnt.

Für die Rektorenkonferenz



Univ.Prof.Dr. Christian Brünner
(Design. Vorsitzender der Rektorenkonferenz)

Beilage

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**Der Rektor****A-8010 Graz, am 01.01.1987****Universitätsplatz 3****Telefon (0 316) 380 DW 2101**

**Zahl der Studenten, die an der Universität Graz von der Herabsetzung
der Altersgrenze beim Bezug der Familienbeihilfe betroffen wären:**

1. Mit Stichtag 01.01.1988 Betroffene: 3473 Studenten

-Theol.	105
-Rewi.	636
-Sowi.	705
-Med.	692
-Gw.	1073
-Nw.	760

2. Mit Stichtag 01.01.1989 Betroffene: weitere 2079

-Theol.	54
-Rewi.	412
-Sowi.	449
-Med.	409
-Gw.	619
-Nw.	407

ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

Wien, 1987-09-29
GZ 80/101/80/87
Hö.

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird
GZ 23 0102/3-II/3/87**

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff angeführte Gesetzesentwurf zur Begutachtung übermittelt.

Sowohl aus bildungspolitischen Erwägungen als auch aufgrund von Erwägungen der Chancengleichheit und Verteilungsgerechtigkeit lehnt die Österreichische Rektorenkonferenz die Herabsetzung des Alters für die Gewährung der Familienbeihilfe - von der auch Studenten betroffen sind - von derzeit 27 Jahren auf nunmehr 25 Jahre ab.

Verglichen mit anderen Ländern bestehen in Österreich relativ lange gesetzliche Studienzeiten sowie äußerst lange Durchschnittsstudienzeiten. Das bedeutet, daß ein erheblicher Prozentsatz der Studenten noch während des Studiums das 25. Lebensjahr erreicht. Zur Dokumentation dieses Faktums sei auf das beiliegende Zahlenmaterial für die Universität Graz verwiesen.

Die Österreichische Rektorenkonferenz sieht die Lösung des Problems keinesfalls darin, den Studierenden das Ergreifen einer Beschäftigung neben dem Studium nahelegen. Folgende - nachstehend angeführte Gründe - sprechen dagegen:

Zum einen erreichen die Studierenden das 25. Lebensjahr in der Regel in der Endphase ihres Studiums. Während dieser Phase sind Dissertationen oder Diplomarbeiten zu verfassen bzw. die Studierenden bereiten sich auf Abschlußprüfungen vor, was eine erwerbswirtschaftliche Nebenbeschäftigung kaum zulassen dürfte. Nicht zuletzt wird dadurch die Qualität der Ausbildung beeinträchtigt. Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob mit dieser

Regelung nicht eine Barriere für ökonomisch Unterprivilegierte geschaffen wird.

Zum anderen erscheint das Ergreifen von Nebenbeschäftigungen angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation nahezu aussichtslos.

Aus den angeführten Gründen wird - wie schon eingangs dargelegt - die Herabsetzung des Alters für die Gewährung der Familienbeihilfe von der Österreichischen Rektorenkonferenz abgelehnt.

Für die Rektorenkonferenz

Christian Brünner
Univ.Prof.Dr. Christian Brünner
(Design. Vorsitzender der Rektorenkonferenz)

Beilage

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**Der Rektor****A-8010 Graz, am 01.01.1987****Universitätsplatz 3****Telefon (0 316) 380 DW 2101**

**Zahl der Studenten, die an der Universität Graz von der Herabsetzung
der Altersgrenze beim Bezug der Familienbeihilfe betroffen wären:**

1. Mit Stichtag 01.01.1988 Betroffene: 3473 Studenten

-Theol.	105
-Rewi.	636
-Sowi.	705
-Med.	692
-Gw.	1073
-Nw.	760

2. Mit Stichtag 01.01.1989 Betroffene: weitere 2079

-Theol.	54
-Rewi.	412
-Sowi.	449
-Med.	409
-Gw.	619
-Nw.	407